

2. Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Braunkohlenbergbau unter Tage bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten		bei Tauchtiefen über 30 m	Wöchentliche Arbeitszeit 29 Stunden einschließlich Ab- und Aufstiegszeiten unter Beachtung der ASAO 623
3. Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Kali- und Steinsalzbergbau bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten		d) Arbeiten im Bergbau unter Tage, die ständig oder überwiegend in beschwerlichem Umgebungsklima bei gleichzeitiger schwerer körperlicher Belastung durchgeführt werden:	Wöchentliche Arbeitszeit
4. Beschäftigung beim Abteufen von Schächten und im Erzbergbau sowie im Bergbau der Baustoffindustrie bei ständiger Einwirkung von Nässe und starken Wasserzuflüssen aus den Firsten		1. An Betriebspunkten mit Trockentemperaturen über $-f-30^{\circ}\text{C}$ jedoch nicht über $+36^{\circ}\text{C}$, mit Feuchttemperaturen bis $+25^{\circ}\text{C}$ und einer Wettergeschwindigkeit am Arbeitsplatz von mehr als $0,3\text{ m/s}$	35 Stunden
c) Arbeiten unter höherem als atmosphärischem Druck:	Wöchentliche Arbeitszeit	2. An Betriebspunkten mit Trockentemperaturen bis $+36^{\circ}\text{C}$, mit Feuchttemperaturen über $+25^{\circ}\text{C}$, jedoch nicht über $-f-28^{\circ}\text{C}$ und einer Wettergeschwindigkeit am Arbeitsplatz von mindestens $0,5\text{ m/s}$	35 Stunden
1. Caissonarbeiter bei einem Überdruck bis $1,3\text{ kp/cm}^2$	41 Stunden am Arbeitsort	3. An Betriebspunkten, an denen die in den Ziffern 1 und 2 für die betreffenden Temperaturbereiche geforderten Mindestwettergeschwindigkeiten nicht erreicht werden	29 Stunden
bei einem Überdruck bis $2,0\text{ kp/cm}^2$	29 Stunden am Arbeitsort	4. An Betriebspunkten mit Feuchttemperaturen über $-f-28^{\circ}\text{C}$ und einer Wettergeschwindigkeit am Arbeitsplatz von mindestens $0,5\text{ m/s}$. Wird diese Mindestwettergeschwindigkeit nicht erreicht, so dürfen Arbeiten nur in Fällen der Not oder Gefahr unter Aufsicht verrichtet werden.	29 Stunden
bei einem Überdruck bis $2,5\text{ kp/cm}^2$	$23\frac{1}{2}$ Stunden am Arbeitsort	Wird die Trockentemperatur von $-j-36^{\circ}\text{C}$ oder die Feuchttemperatur von $+30^{\circ}\text{C}$ am Arbeitsplatz überschritten, so dürfen Arbeiten nur in Fällen der Not oder Gefahr von Werktätigen im Alter bis zu 40 Jahren unter Aufsicht verrichtet werden.	In die tägliche Arbeitszeit nach den Ziffern 1 bis 4 sind erforderliche Abkühlungspausen einzurechnen, nicht aber die gesetzlich vorgeschriebenen Pausen und die auf dem Hin- und Rückweg zum und vom Betriebspunkt entfallende Zeit unter Tage
bei einem Überdruck bis $2,9\text{ kp/cm}^2$	$20\frac{1}{2}$ Stunden am Arbeitsort	An Betriebspunkten mit Trockentemperaturen über $+30^{\circ}$ und -Feuchttemperaturen über $+25^{\circ}\text{C}$ dürfen	Anzahl und Dauer der erforderlichen Abkühlungspausen sind vom Betriebs-
bei einem Überdruck bis $3,2\text{ kp/cm}^2$	16 Stunden am Arbeitsort		
bei einem Überdruck bis $3,5\text{ kp/cm}^2$	147a Stunden am Arbeitsort (In den Arbeitszeiten sind die Zeiten für das Ein- und Ausschleusen nicht enthalten) Dauert die Schicht länger als 4 Stunden, sind innerhalb der Arbeitszeit bezahlte Pausen von zusammen 30 Minuten zu gewähren		
2. Taucher bei Tauchtiefen von 11 bis 20 m	Wöchentliche Arbeitszeit 43 % Stunden Nach 4 Stunden Arbeitszeit ist eine bezahlte Pause von 30 Minuten zu gewähren		
bei Tauchtiefen von über 20 bis 30 m	Wöchentliche Arbeitszeit 35 Stunden einschließlich Ab- und Aufstiegszeiten unter Beachtung der ASAO 623		